

Satzung der Stadt Frankenberg/Sa. über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 i.V. mit § 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 7 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. in seiner Sitzung 17.10.2012 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Frankenberg/Sa. erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Frankenberg/Sa. ist

1. der Aufwand für die Benutzung von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und -apparate) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen bei derartigen Spielgeräten besteht,
2. das Halten von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und -apparate) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen bei derartigen Spielgeräten nicht besteht.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich, welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit sind

- (1) Geräte, die nach ihrer Bauart ausschließlich für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde),
- (2) Spielgeräte auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten und anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen,
- (3) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (Musikautomaten),
- (4) Dartspiele, Billard und Tischfußballgeräte.

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten bzw. Spieleinrichtungen im Sinne des § 2, Abs. 1 zufließen (Aufsteller). Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Anzeigepflicht

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch und die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen der Stadtverwaltung Frankenberg/Sa. innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Für Spielgeräte gemäß § 2, Abs. 1 Ziffer 2 entsteht die Steuer mit der Aufstellung.
- (2) Für Spielgeräte gemäß § 2, Abs. 1 Ziffer 1 entsteht die Steuer mit Ablauf eines jedes Kalender- vierteljahres.
Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres ist nach amtlich vorgeschriebenem Vor- druck eine Steueranmeldung einzureichen, in welcher der Steuerschuldner die Steuer selbst er- rechnet.
- (3) Um eine Überprüfung der Richtigkeit der gemachten Angaben vornehmen zu können, kann die Stadt Frankenberg/Sa. verlangen, dass der Steueranmeldung Geschäftsunterlagen beigelegt werden (Zählwerkausdruck).
- (4) Verletzt der Steuerschuldner seine Erklärungspflicht werden die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.

§ 7 Bemessungsgrundlage

Die Vergnügungssteuer bemisst sich

- (1) in den Fällen des § 2, Abs. 1 Ziffer 1 nach dem Einspielergebnis:
Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahl- ten Gewinne,
- (2) in den Fällen des § 2, Abs.1 Ziffer 2 nach der Anzahl der aufgestellten Spielgeräte.

§ 8 Steuersätze

Der Steuersatz beträgt

1. in den Fällen des § 2, Abs. 1 Ziffer 2 je angefangenen Kalendermonat und Spielgerät
 - a) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten 25,00 Euro,
 - b) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmungen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung 25,00 Euro,
2. in den Fällen des §2, Abs. 1 Ziffer 1. 10 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2. Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
 1. seinen Anzeigepflichten nach § 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. seiner Steueranmelde- und Vorlagepflicht nach § 6 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld und Sachwerte (Spielgerätesteuersatzung) vom 27.03.2001 außer Kraft.

Frankenberg, den 18.10.2012

Firmenich
Bürgermeister

(Siegel)